

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer: P-1201/652/18 MPA-BS

Gegenstand: **AQUAFIN-RB400**

Flexible polymermodifizierte Dickbeschichtung für
Bauwerksabdichtungen gemäß der Verwaltungsvorschrift
Technische Baubestimmungen lfd. Nr. C 3.26

Antragsteller: SCHOMBURG GmbH & Co. KG
Aquafinstr. 2-8
32760 Detmold

Ausstellungsdatum: 29.09.2020

Geltungsdauer bis: 28.09.2025

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 6 Seiten und 3 Anlagen.



A Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- (3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- (4) Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig (MPA-Braunschweig). Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der MPA Braunschweig nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- (6) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung der zweikomponentigen, flexiblen polymermodifizierten Dickbeschichtung **AQUAFIN-RB400** als Bauwerksabdichtung gemäß der der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen lfd. Nr. C 3.26 in der jeweils gültigen Fassung.

1.2 Verwendungsbereich

Die rissüberbrückende Dichtungsschlämme **AQUAFIN-RB400** darf für folgende Anwendungsbereiche (Lastfälle) verwendet werden.

- 1) Die Abdichtung von erdberührten Bodenplatten und/oder Außenwandflächen gegen Bodenfeuchte (Kapillarwasser, Haftwasser) und nichtstauendes Sickerwasser entsprechend der Wassereinwirkungsklasse W1-E (gemäß DIN 18533-1) sowie von erdüberschütteten Deckenflächen entsprechend der Wassereinwirkungsklasse W3-E
- 2) Die Abdichtung in und unter Wänden (Querschnittsabdichtung) gegen kapillar aufsteigende Feuchte entsprechend der Wassereinwirkungsklasse W4-E gemäß DIN 18533-1
- 3) Die Abdichtung erdberührter Bauteile gegen aufstauendes Sickerwasser und drückendes Wasser bis 3 m Wassersäule entsprechend der Wassereinwirkungsklasse W2.1-E gemäß DIN 18533-1
- 4) Die Abdichtung von erdberührten Bauteilen gegen aufstauendes Sickerwasser und drückendes Wasser bis 3 m Wassersäule einschließlich des Übergangsbereiches auf Bauteile aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand (WU-Beton) entsprechend der Wassereinwirkungsklasse W2.1-E gemäß DIN 18533-1 (in Verbindung mit dem abP Nr. P-1201/653/18 MPA-BS gemäß der VV TB C 3.30).
- 5) Die Abdichtung von Behältern gegen von innen drückendes Wasser (Schwimmbecken, Wasserbehälter, Wasserspeicherbecken usw.) im Innen- und Außenbereich bis zu einer maximalen Füllhöhe von 10 m entsprechend der Wassereinwirkungsklasse W2-B gemäß DIN 18535-1

Die flexible polymermodifizierte Dickbeschichtung ist in der Lage sich bewegende vorhandene oder neu entstehende Risse bis zu einer maximalen Rissweitenänderung von 1,0 mm zu überbrücken und kann der Rissüberbrückungsklasse RÜ3-E (gemäß DIN 18533-1) bzw. der Rissklasse R3-B (gemäß DIN 18535-1) zugeordnet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Zusammensetzung, Eigenschaften und Kennwerte

- (1) Gemisch aus hydraulisch abbindenden Bindemitteln und mineralischen Zuschlägen. Die Erhärtung erfolgt durch Hydratation und Trocknung.



Mischungsverhältnis: Pulver: 1,5 GT
Flüssigkomponente: 1 GT

(2) Die aus dem Produkt **AQUAFIN-RB400** hergestellte Bauwerksabdichtung ist für die unter Abschnitt 1.2 genannten Verwendungsbereiche ausreichend:

- standfest bei Auftrag auf bis zu 90° geneigten Flächen
- zugfest und dehnfähig
- haftzugfest auf mineralischen Untergrund
- wasserdicht
- frostbeständig
- rissüberbrückend bei im Untergrund auftretenden Rissen bis 1,0 mm
- wasserundurchlässig im Einbauzustand bis 10 m Wassersäule

Das Bauprodukt erfüllt im eingebauten Zustand die Anforderungen an Baustoffe der Klasse E nach DIN EN 13501-1.

Der Nachweis der Verwendbarkeit wurde nach den Prüfgrundsätzen zur Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfgrundsätzen für starre und flexible mineralische Dichtungsschlämmen sowie flexible polymermodifizierte Dickbeschichtungen für Bauwerksabdichtungen PG-MDS/FPD (November 2016) mit den Prüfberichten 1201/637/18b und Nr. 2301/167/19-a der MPA Braunschweig erbracht.

(3) Die Kennwerte der Ausgangsstoffe sowie des angemischten Stoffes ergeben sich aus den unter 2.1 (2) genannten Prüfberichten.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport und Lagerung

- (1) Das Bauprodukt **AQUAFIN-RB400** wird werksmäßig hergestellt.
- (2) Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß den Angaben des Herstellers erfolgen.
- (3) Die auf den Verpackungen vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen sind zu beachten.
- (4) Hinsichtlich der frostfreien Lagerung der Gebinde und der Lagerdauer sind die Angaben des Herstellers zu beachten. Zusammengehörige Systembestandteile sind eindeutig zu kennzeichnen und zusammen zu vertreiben.

2.3 Übereinstimmungszeichen und Kennzeichnung

(1) Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den dort vorgeschriebenen Angaben:

- Name des Herstellers
- Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

auf der Verpackung oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Beipackzettel anzubringen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.



- (2) Folgende Angaben müssen auf dem Bauprodukt, der Verpackung des Bauproduktes oder dem Beipackzettel enthalten sein:
- Produktname
 - Chargennummer
 - Herstellungsdatum und Haltbarkeits- oder Verfallsdatum
 - Brandverhalten, Klasse nach DIN 4102-1 oder DIN EN 13501-1

3 Übereinstimmungsnachweis

(1) Allgemeines

Gemäß der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen lfd. Nr. C 3.26 erfolgt der Nachweis der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses durch eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) und einer Prüfung des Produktes vor Bestätigung der Übereinstimmung (Erstprüfung) durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle (ÜHP).

(2) Erstprüfung des Bauproduktes durch eine anerkannte Prüfstelle

Für die Durchführung der Erstprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Prüfstelle einzuschalten. Die Erstprüfung des Produktes erfolgt gemäß Tabelle A2 der Prüfgrundsätze (Anlage 1 und 2). Dabei dürfen die Prüfwerte maximal um die dort angegebenen Toleranzen von den Kennwerten nach 2.1 (3) abweichen.

Die Erstprüfung kann entfallen, wenn die Proben für die Prüfungen für die Erteilung des abP's im Rahmen des Verwendbarkeitsnachweises aus der laufenden Produktion des Herstellwerks entnommen wurden.

Ändern sich die Produktionsvoraussetzungen, so ist erneut eine Erstprüfung vorzunehmen.

(3) Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)

Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle gemäß DIN 18200 : 2000-5 einzurichten.

Die werkseigene Produktionskontrolle beinhaltet die in den Anlagen 1 bis 3 angegebenen Prüfungen (entsprechend Tabelle A2 und A3 der Prüfgrundsätze). Dabei dürfen die Prüfwerte von den ausgewiesenen Kennwerten maximal um die in den Prüfgrundsätzen angegebenen Toleranzen abweichen.

Während der Produktionszeit hat die Prüfung mindestens einmal wöchentlich zu erfolgen. Orientiert sich das Prüfraster an besonderen Produktionsabläufen oder Chargengrößen, so ist dabei sicherzustellen, dass die Gleichmäßigkeit der Produktzusammensetzung in gleicher Weise einer Kontrolle unterliegt. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen, auszuwerten, mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Prüfstelle vorzulegen.



4 Ausführung

Der Auftrag des Produktes **AQUAFIN-RB400** erfolgt in mindestens 2 Schichten. Es ist soviel Material zu verarbeiten, dass eine Trockenschichtdicke von mindestens 2,0 mm (Anwendungsbereich 2 (Wassereinwirkungsklasse W4-E gemäß DIN 18533-1)) bzw. mindestens 3,0 mm (Anwendungsbereich 1 (Wassereinwirkungsklasse W1-E und W3-E gemäß DIN 18533-1)) bzw. 4,0 mm (Anwendungsbereich 3 und 5 (Wassereinwirkungsklasse W2.1-E gemäß DIN 18533-1 und W2-B gemäß DIN 18535-1)) nicht unterschritten wird.

Wand, Bodenanschlüsse und Ecken sowie Rohrdurchführungen und Abläufe sind mit dem ASO-Dichtband-2000-S, den ASO-Dichtband-2000-S Innen-/Außenecken und der ASO-Dichtmanschette-Wand/Boden, dem ADF Dehnfugenband bzw. mit ASOCRET-M30 (Wand, Bodenanschlüsse und Ecken) abzudichten.

Das Bauprodukt **AQUAFIN-RB400** kann entstehende und sich bewegende Risse im Untergrund bis zu einer maximalen Rissweite von 1,0 mm überbrücken.

5 Verarbeitung

Bei der Verarbeitung der Dichtungsschlämme **AQUAFIN-RB400** ist die Verarbeitungsanweisung des Herstellers zu beachten.

Der Hersteller ist verpflichtet, die Bestimmungen für die Ausführung widerspruchsfrei in seine Verarbeitungsanweisung zu übernehmen.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis und die Verarbeitungsanweisung des Herstellers müssen an der Einbaustelle verfügbar sein.

6 Rechtsgrundlage

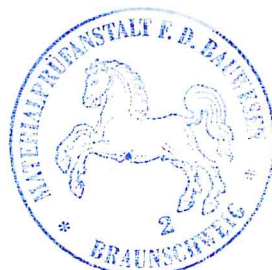
Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 19 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen lfd. Nr. C 3.26 erteilt.

7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Leitung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Beethovenstraße 52, 38106 Braunschweig einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der Prüfstelle.



Dr.-Ing. K. Herrmann
Leiter der Prüfstelle



i. A.



M. Pankalla
Sachbearbeiter

Tabelle A2 der PG-MDS/FPD

Tabelle A2: Art und Umfang des Verwendbarkeitsnachweises (VN), der Erstprüfung (EP) und der werkseitigen Produktionskontrolle (WPK) für die FPD

Zeile Nr.	Art der Prüfung	Prüfung nach Abschnitt Nr.	Prüfbereich	FPD – Lastfallbezogen (LF)				zulässige Toleranz-Bereiche für die WPK	Anforderung
				LF 1	LF 3 LF 4	LF 5	LF 2		
Prüfungen an den Ausgangsstoffen (FPD)									
1	Kornzusammensetzung (nur Pulverkomponente)	4.2.1	VN, EP, WPK ⁽¹⁾	X	X	X	X	± 5 % (absolut)	-
2	Glührückstand	4.2.2	VN, EP, WPK ⁽¹⁾	X	X	X	X	± 10 % (relativ)	-
3	Festkörpergehalt	4.2.3	VN, EP, WPK ⁽¹⁾	X	X	X	X	± 3 % (absolut)	-
4	Dichte (nur Flüssigkomponente)	4.2.4	VN, EP, WPK ⁽¹⁾	X	X	X	X	± 3 % (absolut)	-
Prüfungen am verarbeitungsfertigen Produkt (FPD)									
5	Konsistenz (Ausbreitmaß) bzw. Viskosität	4.3.1	VN, EP, WPK ⁽¹⁾	X	X	X	X	± 2 % (absolut) bzw. ± 20 %	-
6	Dichte des Frischmörtels	4.3.2	VN, EP, WPK ⁽¹⁾	X	X	X	X	± 0,05 g/cm ³	-
Prüfungen an der erhärteten Abdichtung (FPD)									
7	Regenfestigkeit	4.4.8	VN, EP	X	X	X	X	-	≤ 4 h oder ≤ 8 h
8	Biegsamkeit bei niedrigen Temperaturen	4.4.9 (DIN EN 15813)	VN, EP, WPK ⁽¹⁾	X	X	X	X	-	Keine Risse
9	Wasserdichtheit	4.5.5 (DIN EN 15820)	VN	0,075 bar 24h	0,75 bar 24h	max. 2,5 bar 24h	0,02 bar 24 h	-	Wasser- undurchlässig
10	Gesamtgehalt an Halogenen (bei Produkten mit Zementanteilen)	4.4.4	VN	X	X	X	X	-	≤ 0,05 M.-%



Fortsetzung der Tabelle A2 der PG-MDS/FPD

11	Trockenschichtdicke (TS), Schichtdickenänderung durch Trocknung	4.4.5	VN	≥ 3 mm TS	≥ 4 mm TS	≥ 4 mm TS	≥ 4 mm TS	≥ 2 mm TS	Wert angeben
12	Wasserdampfdiffusion	4.4.6	VN ³⁾	X	X	X	X	X	Wert angeben
Prüfungen an den Verbundkörpern									
13	Rissüberbrückung	4.5.1	VN	R2-E oder R3-E/R3-B					Rissweite bei Prüfung für R2-E: ≥ 1 mm Für R3-E, R3-B: ≥ 2 mm
14	Haftzugfestigkeit (28 d) ■ nach Nass- und Trockenlagerung ■ nach Frost-Tauwechsel-Lagerung	4.5.3	VN	X	X	X	X	X	≥ 0,5 N/mm ² ≥ 0,2 N/mm ² (bei Kohäsionsbruch)
15	Standfestigkeit	4.5.4	VN	X	X	X	X	X	Kein Rutschen/Fließen
16	Druckfestigkeit	4.5.5 (DIN EN 15815)	VN, EP	0,06 MN/m ²	0,3 MN/m ²	0,3 MN/m ²	0,06 MN/m ²		Stabilisierung bei ≤ 50 % (Änderung im Verlauf von 3 aufeinander folgenden Tagen: höchstens 3 %)
17	Brandverhalten	4.5.6	VN	X	X	X	X	X	mind. Baustoffklasse B2 bzw. E
18	Bestimmung der Wasserdichtheit im Einbauzustand	4.6	VN	X (20 cm nur mit Zusatzkomponenten)	X (0,75 bar cm WS)	X (Druckprüfung)			dicht

VN: Verwendbarkeitsnachweis; EP: Ersprütung; WPK: werkseigene Produktionskontrolle



Tabelle A3 der PG-MDS/FPD

Tabelle A3: Art und Umfang des Verwendbarkeitsnachweises (VN), der Erstprüfung (EP) und der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) für weitere Komponenten der MDS und FPD

Zeile Nr.	Art der Prüfung	Prüfung nach Abschnitt Nr.	Prüfbereich	zulässige Toleranz-Bereiche für die WPK	Anforderung
Prüfungen an Dichtbändern, Manschetten und Gewebeeinlagen					
1	Alkalibeständigkeit Änderung der Dehnung bei Höchstzugkraft	4.7.1	VN, EP	-	± 20 % (relativ)
2	für den jeweiligen Stoff maßgebende Eigenschaften	4.7.2	VN, EP, WPK ¹⁾	2)	frei von sichtbaren Mängeln
Prüfungen an den flüssigen Komponenten (z. B. Grundierung)					
3	Dichte	4.7.2	VN, EP, WPK ¹⁾	2)	-
4	Festkörpergehalt	4.7.2	VN, EP, WPK ¹⁾	2)	-

VN: Verwendbarkeitsnachweis; EP: Erstprüfung; WPK: werkseigene Produktionskontrolle

1) Im Rahmen der WPK ist die Prüfung bei laufender Produktion mindestens einmal wöchentlich, ansonsten einmal je Charge durchzuführen

2) Die im Rahmen der WPK erforderlichen Prüfungen und Toleranzbereiche an den zugehörigen Komponenten wie Dichtbänder, Manschetten, Grundierungen sind zwischen der Prüfstelle und dem Antragsteller abzustimmen.

